I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 519/72 DES RATES

vom 15. März 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß der Rat die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission und für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie die als Bezüge anzusehenden Vergütungen anpassen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 723/71 (3), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder der Kommission wird wie folgt festgesetzt:

	vom 1. 7. 1971 bis 30. 9. 1971	ab 1. 10. 1971
Präsident	167 250 bfrs	170 500 bfrs
Vizepräsident	151 500 bfrs	154 450 bfrs
Kommissar	136 350 bfrs	139 000 bfrs

(2) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt festgesetzt:

	vom 1. 7. 1971 bis 30. 9. 1971	ab 1. 10. 1971
Präsident	167 250 bfrs	170 500 bfrs
Richter oder Generalanwalt	136 350 bfrs	139 000 bfrs
Kanzler	122 400 bfrs	124 800 bfrs"

b) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von

— 1 686 bfrs vom 1. Juli 1971 bis 30. September 1971,

— 1 752 bfrs ab 1. Oktober 1971

monatlich für jedes Kind."

c) Der Höchstbetrag der in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 vorgesehenen Erziehungszulage beträgt

— 1 506 bfrs vom 1. Juli 1971 bis 30. September 1971,

— 1 565 bfrs ab 1. Oktober 1971.

d) Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1971:

„(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Präsident	27 315 bfrs,
Vizepräsident	17 555 bfrs,
Kommissar	11 705 bfrs.

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 2.
(2) ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 5. 4. 1971, S. 1.

(3) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von :

Präsident	27 315 bfrs,
Richter oder Generalanwalt	11 705 bfrs,
Kanzler	10 670 bfrs.

Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 15 610 bfrs monatlich."

Artikel 2

Die Ruhegelder und Vergütungen, auf die entweder nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom oder auf Grund der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in der Fassung der Entscheidung vom 29. Oktober 1969, ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 und mit Wirkung von den festgelegten Zeitpunkten geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. März 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER